

Vorlage Nr.: 2023/0183/2
 Verantwortlich: Dez. 2
 Dienststelle: OA

Änderung Verwaltungspraxis gastronomische Sondernutzungen auf öffentlichen Parkständen Interfraktioneller Änderungsantrag: CDU, FDP

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.03.2023	6.2	X	

Kurzfassung

Eine mehr als sechs Monate andauernde Sondernutzung widerspricht dem Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen gewidmeten Flächen und Sondernutzung.

Die Verwaltung empfiehlt, Ziffer 1 des Änderungsantrages abzulehnen.

Bestehende derzeit noch genehmigte außergastronomische Sondernutzungen, die in Teilen dem jetzt vorliegenden Leitfaden widersprechen, können zwar keinen Bestandsschutz im Rechtsinne erfahren, werden jedoch von der Verwaltung im laufenden Kalenderjahr bis zu deren Abbau am Saisonende geduldet.

Dem Änderungsantrag, dass zu anderen Längs-, Quer- oder Senkrechtparkständen der geforderte Abstand von 30 Zentimetern entfallen soll, kann insoweit zugestimmt werden, als keine verkehrlichen oder sonstigen Gründe im Einzelfall dagegensprechen.

Die Verwaltung empfiehlt, Ziffer 2 und Ziffer 3 des Änderungsantrages als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Gewidmete, öffentliche Parkstände verfolgen einen klar definierten Zweck. Eine Sondernutzung widerspricht grundsätzlich diesem Widmungsgedanken und der damit verbundenen Zwecknutzung. Insofern muss, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, die „Sondernutzung“ als Ausnahme von der Regelnutzung erkennbar sein.

Eine mehr als sechsmonatige Nutzung lässt diesen Ausnahmecharakter nicht mehr erkennen und birgt insofern rechtliche Risiken, auch wenn es bezüglich der jungen Entwicklung im Bereich der gastronomischen Sondernutzung von öffentlichen Parkständen noch keine gesicherte Rechtsprechung gibt.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die umfangreichen Begründungen der Verwaltung verwiesen.

Bestehende derzeit noch genehmigte außergastronomische Sondernutzungen, die in Teilen dem jetzt vorliegenden Leitfaden widersprechen, können zwar keinen Bestandsschutz im Rechtsinne erfahren, werden jedoch von der Verwaltung im laufenden Kalenderjahr bis zu deren Abbau am Saisonende geduldet.

Dem Änderungsantrag, dass zu anderen Längs-, Quer- oder Senkrechtparkständen der geforderte Abstand von 30 Zentimetern entfallen soll, kann insoweit zugestimmt werden, als keine verkehrlichen oder sonstigen Gründe im Einzelfall dagegensprechen.

Die Verwaltung empfiehlt Ziffer 1 abzulehnen und Ziffer 2 und 3 des Änderungsantrages als erledigt zu betrachten.